

An den
Rat der Stadt Braunschweig

Eckert & Ziegler
Strahlenschutz in der Abwägung zum Bebauungsplan

Als Anlage übersende ich den Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die dort vertretene Rechtsauffassung steht nicht im Widerspruch zu der Mitteilung der Verwaltung für die Ratssitzung am 24. Sept. 2013 (Drs. 13226/13). Die Verwaltung beabsichtigte nicht, die betreffenden strahlenschutzrechtlichen Belange bei der Abwägung des Bebauungsplans außen vor zu lassen und die Konfliktbewältigung in die nachgeschalteten Genehmigungsverfahren zu verschieben. Sie hat lediglich darauf hingewiesen, dass sie sich bei ihrer Abwägung die Ergebnisse fachlicher Beurteilungen von staatlichen Stellen – hier des GAA – zu eigen machen darf, sofern diese nicht erkennbare Mängel aufweisen.

Der dem Erlass beigefügte Aufsatz kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

i. A.

gez.

Kügler



Regierungsvertretung Braunschweig, Postfach 33 13, 38023 Braunschweig

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Regierungsvertretung Braunschweig

Stadt Braunschweig
Rechtsreferat
Bohlweg 30

38023 Braunschweig

Bearbeitet von: Frau Schwoon-Stein

E-Mail:
Kathrin.Schwoon-Stein@rv-bs.niedersachsen.de

Fax: (0531) 484 1098

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
0300

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
502.4 RV-BS 21024-101000/
324 Stadt Braunschweig

Durchwahl (0531) 484 -
1047

Braunschweig
11.11.2013

Städtebau, Bauleitplanung; Beachtlichkeit von Strahlenschutz in der Abwägung zu Bebauungsplänen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen aufgeworfene Frage, ob und inwieweit die mit einem Vorhaben verbundenen Risiken ionisierender Strahlung bei der Abwägung bei Bauleitplänen zu berücksichtigen ist, ist rechtlich geklärt. Das BVerwG hat sich hierzu mehrfach geäußert. Nach Auffassung des BVerwG erfordert das Konfliktbewältigungsgebot, alle Belange in den Abwägungsprozess der Bauleitplanung einzustellen, die für die Planung relevant sind; dazu gehören u. a. auch atomrechtliche Aspekte. In dem Beschluss vom 12.12.1990 (4 NB 14/88) (NVwZ 1991,871) hat das BVerwG in einem Verfahren zur Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf beispielsweise ausgeführt:

„Durch den Bebauungsplan wird der Standort der Anlage konkret festgelegt. Es müssen diejenigen Konflikte gesehen und einer gerechten Lösung zugeführt werden, die sich aus der planerischen Zuordnung der unterschiedlich genutzten Flächen der Nachbarschaft ergeben können. Der Plangeber muss also prüfen, ob der Standort der Anlage für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und ob die in Aussicht genommene Nutzung mit der

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Bohlweg 38
38100 Braunschweig

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr
Termine können auch gerne
individuell vereinbart werden

Telefon
(0531) 484-0
Telefax
(0531) 484-1098

E-Mail
Poststelle@rv-bs.niedersachsen.de
Internet
www.ms.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0313 22
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Nutzung der Umgebung verträglich ist; dies kann beispielsweise bedeuten, dass zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang eine Abpufferung durch Sicherheitszonen zwischen den Gebieten unterschiedlicher Nutzung erforderlich wird.“

Der als Anlage beigefügte Aufsatz von Jochen Hofmann, Würzburg über Bauleitplanung und Atomrecht (NVwZ 1989,225) zeigt dass diese Rechtsauffassung nicht immer bestand, sondern sich mit der Entwicklung des BBauG zum BauGB und dem damit entstandenen Gebot der umfassenden Konfliktbewältigung langsam vollzogen hat.

Als Leitsatz lässt sich der Inhalt dieses Gebots dahingehend formulieren, dass jeder Bauleitplan die ihm zuzurechnenden Konflikte bewältigen, also die betroffenen Belange untereinander zu einem gerechten Ausgleich bringen muss. In den bauplanerischen Abwägungsvorgang sind daher nicht nur bauplanungsrechtliche Belange als abwägungserheblich einzustellen, sondern darüber hinaus auch immissionsschutz- oder atomrechtliche Festsetzungen, soweit sie bauplanungsrechtlich geboten sind, um eine Aussage darüber treffen zu können, ob und dass die im Plangebiet vorgesehenen Anlagen zulässig sind.

Die ausdrückliche Verweisung aller diesbezüglichen Erörterungen in nach geschaltete Genehmigungsverfahren wird daher besonderer Begründung bedürfen und im Regelfalle eine Verletzung des Konfliktbewältigungsgebots darstellen. Schon nach dem Wortlaut des § 1 Abs.5 und Abs.6 BauGB kann es keinem Zweifel unterliegen, dass ein aus solchen Risiken resultierender Bodennutzungskonflikt in der Bauleitplanung nicht einfach unbewältigt bleiben oder unreflektiert übergangen werden darf.

Im Auftrage

Schwoon-Stein